

Satzung – Eisenbahnfreunde Kulmbach e.V.

§1 Name uns Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahn-Freunde-Kulmbach e.V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch den Zusammenschluss aller derjenigen, die am Eisenbahnwesen und am Eisenbahnmodellbau in der Spurweite Z-II interessiert sind.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
 - Vermittlung der Entwicklungsgeschichte und der Darstellung des deutschen Eisenbahnwesens, insbesondere im oberfränkischen Raum;
 - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Probleme und Aufgaben des Schienenverkehrs;
 - Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage;
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen;
 - Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedereigener Modelle und Anlagen;
 - Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart;
 - Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek;
 - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlichen Zielsetzung;
- (5) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Errichtung einer Jugendgruppe und Förderung dieser auch durch gemeinschaftliche Veranstaltungen.

§3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Vereins ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und seit der Absendung der Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zwei Monate vergangen sind;
 - (b) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Jeder vertritt dabei allein. Im Innenverhältnis sind der Schriftführer und der Kassier dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassier weiter nur bei Verhinderung des Schriftführers) auszuüben.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu seiner Abberufung durch die Wahl eines neuen - anderen - Vorstands bleibt er im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Neben den regelmäßigen Zusammenkünften soll mindestens einmal im Jahr möglichst am Ende des dritten Quartals, die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird von Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§10 Zuständigkeit und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entlastung der Vorstandschaft;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, ggf. ist zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet nach noch einmal wiederholter Stichwahl das vom Versammlungsleiter (Wahlausschussvorsitzenden) zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§11 Abteilung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Jugendgruppe für die 10-18 jährigen Vereinsmitglieder eingerichtet werden. Gleichzeitig ist von der Mitgliederversammlung ein Jugendwart zu wählen. Dieser ist Kraft Amtes beratendes Mitglied der Vorstandschaft.

§12 Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der mit dem Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ geladen wurde, mit der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand (§7 der Satzung).
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Landschaftsbaumuseum Obermain, Plassenburg in Kulmbach, welche das Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kulmbach 05. Februar 1997